

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

Sinnvolle steuerliche Gestaltung?

SONDERAUSGABE

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

1.	Die Leibrente als Kaufpreismodell.....	1
2.	Steuerliche Behandlung beim Betriebserwerber	2
3.	Rentenverpflichteter stellt eine Bilanz auf.....	2
3.1	Erstmalige Passivierung des Rentenbarwerts	2
3.2	Rentenzahlungen und Anpassung des Rentenbarwerts.....	4
3.3	Aktivierung erworbener Wirtschaftsgüter	5
3.4	Berücksichtigung von Rentenerhöhungen.....	6
3.5	Fortfall der Rentenverpflichtung	6
4.	Bilanzierung vs. EÜR.....	7
4.1	Späterer Betriebsausgabenabzug für den Zinsanteil 8	
4.2	Späterer Betriebsausgabenabzug für das Umlaufvermögen	8
4.3	Späterer Betriebsausgabenabzug für das Anlagevermögen	9
5.	Das gilt für zukünftige Rentenerhöhungen	9
6.	Das gilt für den Fortfall der Rentenverpflichtung	10
7.	Praxistaugliche Vereinfachung macht das Leben leichter	10
8.	Betriebsveräußerung im Fokus der Finanzverwaltung.....	11
9.	Die Ermittlung des Gewinns der Betriebsveräußerung	12
10.	Problem bei der Veräußerung gegen Rentenzahlung	13
10.1	Variante 1: Wahl der Sofortversteuerung nach § 16 Abs. 2 EStG	13
10.2	Variante 2: Wahl der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip	15
11.	Sonderfall bei Mischentgelt.....	16

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Christiane Nöcker
Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 02596 922-44
Fax 02596 922-99
E-Mail noecker@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

| Immer wieder wird bei einem Betriebserwerb anstelle eines fixen Kaufpreises eine Leibrente gezahlt. Der Vorteil: Die finanzielle Belastung für den Erwerber ist zunächst gering, zinsteuere Darlehen erübrigen sich und auch der Veräußerer wird langfristig abgesichert. Doch was gilt für die Besteuerung? PU geht dem Thema in einer Serie mit Musterbeispielen auf den Grund und betrachtet den Betriebserwerber bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und 3 EStG sowie den Veräußerer. Wie hat dieser den Veräußerungsgewinn zu ermitteln und zu versteuern und welche Wahlrechte sowie Privilegien stehen ihm dabei zu? |

1. Die Leibrente als Kaufpreismodell

Typischerweise wird bei der Betriebsveräußerung ein fester Kaufpreis vereinbart. Es liegt dann an dem Erwerber, zu bestimmen, wie er diesen bezahlt. In der Praxis geschieht das meistens durch bereits vorhandene liquide Mittel oder durch die Aufnahme von Darlehen. Immer wieder kommt es aber auch vor, dass Verkäufer und Erwerber anstelle eines festen Kaufpreises eine Leibrente vereinbaren. Hierbei handelt es sich gemäß § 759 BGB um wiederkehrende Bezüge, die aus regelmäßigen und gleichmäßigen Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen und die bis zum Lebensende des Veräußerers (dem Rentenberechtigten) zu zahlen sind.

Die Leibrente als Kaufpreismodell bietet für den Erwerber (dem Rentenverpflichteten) den Vorteil, dass rein gedanklich keine Zinsen anfallen und die Rentenzahlungen durch den Ertrag des übernommenen Betriebs generiert werden können. Ebenso erübrigt sich die Aufnahme eines zinsteuerten Darlehens.

Für den Veräußerer ist die Leibrente vorteilhaft, weil er eine finanzielle Absicherung bis zu seinem Tod erhält, er sich keine Gedanken darüber machen muss, wie er den Veräußerungserlös gewinnbringend anlegt und er durch diese Form der Kaufpreiszahlung auch finanzschwachen – aber betriebswirtschaftlich hervorragend aufgestellten – Käufern eine Übernahme des Betriebs ermöglicht. Dieser vergrößerte Kreis potenzieller Betriebserwerber führt dann meistens auch zu einem höheren Kaufpreis.

MERKE | Letztlich handelt es sich bei einem Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung für beide Parteien um eine Wette auf die restliche Lebenszeit des Veräußerers. Lebt dieser überdurchschnittlich lange, ist Gewinner des Kaufpreismodells der Veräußerer. Denn dieser erhält in der Summe regelmäßig wesentlich höhere Rentenzahlungen, als er bei einem Kauf zum Festbetrag typischerweise erhalten hätte. Verstirbt der Veräußerer hingegen verhältnismäßig früh, dann ist Gewinner des Kaufpreismodells der Erwerber. Denn in diesem Fall muss er nur für kurze Zeit Rentenzahlungen leisten und erhält den Betrieb zu einem überaus günstigen Preis. Aus diesen Gründen werden Leibrenten zur Absicherung beider Parteien regelmäßig durch Mindest- und Höchstlaufzeiten befristet.

Vereinbarung einer Leibrente statt eines festen Kaufpreises

Zahlungen lassen sich über den Ertrag generieren

Finanzielle Absicherung des Veräußerers bis zum Tod

■ Beispiel 1

Ein Betrieb wird gegen eine Leibrente von monatlich 2.000 EUR veräußert. Es wird eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren und eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren vereinbart. Der Veräußerer verstirbt nach

a) 16 Jahren	b) 25 Jahren	c) 32 Jahren
Lösung		
Die Rentenzahlung erfolgt zunächst 16 Jahre lang an den Veräußerer. Danach wird die Rente weitere vier Jahre an dessen Erben gezahlt (Rente gesamt 480 TEUR über 20 Jahre).	Die Rentenzahlungen erfolgen 25 Jahre lang bis zum Versterben des Veräußerers. Danach erlischt die Rente (Rente gesamt 600 TEUR).	Es erfolgen 30 Jahre Rentenzahlungen an den Veräußerer. Danach erlischt die Rente (Rente gesamt 720 TEUR). Je nach Szenario profitiert der Erwerber oder der Veräußerer.

Steuerlich ist die angewandte Gewinnermittlungsart entscheidend

Bei Bilanzierung nach § 4 Abs.1 EStG handelt es sich um betriebliche Schuld

Ermittlung des Rentenbarwerts ist verhältnismäßig einfach

2. Steuerliche Behandlung beim Betriebserwerber

Die steuerlich zutreffende Einordnung beim Betriebserwerber (dem Rentenverpflichteten) hängt von der angewandten Gewinnermittlungsart ab. Denn ermittelt dieser den Gewinn für den erworbenen Betrieb durch Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG, gelten andere steuerlichen Regelungen als bei Gewinnermittlung durch EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG.

3. Rentenverpflichteter stellt eine Bilanz auf

Ermittelt der Erwerber seinen Gewinn durch Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG, dann handelt es sich bei der Leibrentenverpflichtung für den Betriebserwerber um eine betriebliche Schuld. Diese Schuld ist grundsätzlich mit dem nach den §§ 12 ff. BewG zu ermittelnden Rentenbarwert zu passivieren (BFH 31.1.80, IV R 126/76). Der Rentenbarwert stellt die Summe der abgezinsten Rentenzahlungen dar. Rechnerisch bestimmt sich dieser bei monatlichen Zahlungen nach Alter und Geschlecht des Rentenberechtigten (Veräußerer) und der sich daraus ergebenden statistischen Lebenserwartung. Eine Alternative hierzu gestattet R 6.2 EStR. Danach kann der Rentenbarwert auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln berechnet werden.

3.1 Erstmalige Passivierung des Rentenbarwerts

Entscheidet sich der Rentenverpflichtete wie in der Praxis üblich für die Ermittlung des Rentenbarwerts nach den §§ 12 ff. BewG, ist die Berechnung verhältnismäßig einfach. Da es sich bei einer Leibrente um eine lebenslange Leistung handelt, richtet sich die Ermittlung des Kapitalwerts (sog. Rentenbarwert) nach § 14 Abs. 1 BewG. Danach ist ein Vielfaches des Jahreswerts der Leistungen anzusetzen. Der Jahreswert umfasst nach den §§ 15 und 16 BewG den Jahresbetrag der voraussichtlich erfolgenden Rentenzahlungen. Der anzusetzende Vervielfältiger ist aus den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamts zu ermitteln. Maßgebend ist die zum 1.1. des Jahres der Veräußerung veröffentlichte Sterbetafel. Der sich danach ergebende Kapitalwert muss unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 5,5 % als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vor- und nachschüssige Zahlungsweise berechnet werden.

PRAXISTIPP | Klingt kompliziert – ist aber einfach. Denn das BMF stellt die sich hiernach ergebenden Vervielfältiger für den Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen im Jahresbetrag von einem EUR nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese im Bundessteuerblatt. Die für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.24 anzuwendenden sich hiernach ergebenden Vervielfältiger wurden mit BMF-Schreiben vom 1.12.23 veröffentlicht (IV D 4 – S 3104/19/10001 :009).

■ Beispiel 2

Der bisherige Betriebsinhaber Max ist 65 Jahre alt. Er hat seinen Betrieb an seinen Nachfolger Malte übergeben. Als Kaufpreis wurde eine monatliche Leibrente i. H. v. 2.000 EUR vereinbart.

Lösung: Die Leibrentenverpflichtung ist bei dem Betriebserwerber (Malte) mit dem Rentenbarwert (Kapitalwert) zu passivieren. Der Jahreswert der Rente beträgt 24.000 EUR (2.000 EUR $\times$ 12). Dieser ist mit einem Vervielfältiger zu multiplizieren. Da der Veräußerer männlich ist und das 65 Lebensjahr vollendet hat, beträgt seine statistische Lebenserwartung noch 17,63 Jahre. Der sich hierfür ergebende Vervielfältiger gemäß dem BMF-Schreiben vom 1.12.23 beträgt 11,413. Der Rentenbarwert beläuft sich auf 273.912 EUR (24.000 EUR $\times$ 11,413).

Beachten Sie | Bei der Ermittlung des Rentenbarwerts ist immer auf die statistische Lebenserwartung abzustellen. Eine geringere Lebenserwartung wegen einem schlechten Gesundheitszustand darf nicht zugrunde gelegt werden (BFH 30.7.03, X R 12/01).

Oft wird die Leibrente auch an das Leben mehrerer Personen gebunden (z. B. an den Betriebsveräußerer und dessen Ehegatten). In diesen Fällen ist für jede rentenberechtigte Person eine Ermittlung des Rentenbarwerts erforderlich. Erlischt die Rente mit dem Tod des zuletzt Versterbenden, so ist der ermittelte Rentenbarwert derjenigen Person maßgebend, der am höchsten ist. Erlischt die Rente mit dem Tod des zuerst Versterbenden, so ist der Rentenbarwert derjenigen Person maßgebend, der am niedrigsten ist (§ 14 Abs. 3 BewG).

■ Beispiel 3

Wie Beispiel 2, allerdings steht die Rente sowohl dem Veräußerer Max als auch dessen Ehefrau Linda zu. Linda ist zum Zeitpunkt der Veräußerung 59 Jahre alt. Die Rente erlischt mit dem Tod des zuletzt Versterbenden.

Lösung: Für Frau Linda Zobel ergibt sich ein Vervielfältiger von 14,053 (weiblich, 59. Lebensjahr vollendet). Der Rentenbarwert beträgt 337.272 EUR (24.000 EUR $\times$ 14,053). Da dieser den Rentenbarwert von Max übersteigt (273.913 EUR, Beispiel 2) und die Rente mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, muss der erwerbende Malte den höher ausfallenden Rentenbarwert von Linda passivieren.

Wird bei der Leibrentenvereinbarung zugleich eine Mindest- und/oder Höchstlaufzeit vereinbart, kann der vorstehend ermittelte Rentenbarwert nicht ohne jede Ausnahme angesetzt werden. Denn es ist anhand der Mindest- und/oder Höchstlaufzeit zusätzlich ein Rentenbarwert entsprechend § 13 Abs. 1 BewG und der Anlage 9a zu ermitteln. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Geringere als die statistische Lebenserwartung wird nicht akzeptiert

Rentenbarwert ist anhand der Mindest- und/oder Höchstzeit zu ermitteln

1. Fällt der für eine Mindestlaufzeit nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Rentenbarwert höher als der nach § 14 BewG ermittelte Betrag aus, ist der nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Betrag anzusetzen.
2. Fällt der für eine Mindestlaufzeit nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Rentenbarwert niedriger als der nach § 14 BewG ermittelte Betrag aus, ist der nach § 14 BewG ermittelte Betrag anzusetzen.
3. Fällt der für eine Höchstlaufzeit nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Rentenbarwert niedriger als der nach § 14 BewG ermittelte Betrag aus, ist der nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Betrag anzusetzen.
4. Fällt der für eine Höchstlaufzeit nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Rentenbarwert höher als der nach § 14 BewG ermittelte Betrag aus, ist der nach § 14 BewG ermittelte Betrag anzusetzen.

■ Beispiel 4

Wie Beispiel 3, allerdings wurde eine Mindestlaufzeit der Rente von zehn Jahren und eine Höchstlaufzeit von 20 Jahren vereinbart.

Lösung: Anhand der Mindestlaufzeit von zehn Jahren errechnet sich gemäß § 13 Abs. 1 BewG i. V. m. der Anlage 9a zum BewG ein Rentenbarwert von 185.880 EUR (24.000 EUR × Vervielfältiger von 7,745). Dieser ist nicht anzusetzen, da er niedriger als der nach § 14 BewG ermittelte Rentenbarwert von 337.272 EUR ist (vgl. Beispiel 3). Anhand der Höchstlaufzeit von 20 Jahren errechnet sich ein Rentenbarwert von 294.696 EUR (24.000 EUR × Vervielfältiger von 12,279). Da dieser niedriger als der nach § 14 BewG ermittelte Rentenbarwert von 337.272 EUR ist, erfolgt die Passivierung der Rentenverpflichtung mit 294.696 EUR.

Neuberechnung des
Rentenbarwerts zum
Bilanzstichtag

Rückgang des
Barwerts bleibt ohne
steuerliche
Auswirkungen

3.2 Rentenzahlungen und Anpassung des Rentenbarwerts

Wurde der Rentenbarwert entsprechend obigen Grundsätzen zu Beginn der Rentenverpflichtung ermittelt und passiviert, ist dieser an den folgenden Bilanzstichtagen jeweils neu zu berechnen. Wurde keine Wertsicherungsklausel vereinbart bzw. fand diese keine Anwendung, wird der neue Rentenbarwert zwangsläufig niedriger als bisher ausfallen. Denn in die Berechnung des Rentenbarwerts wird wieder die Rentenhöhe sowie die Lebenserwartung des Rentenberechtigten einbezogen. Aufgrund des voranschreitenden Lebensalters verringert sich die voraussichtliche Lebenserwartung und der Rentenbarwert sinkt.

Auch wenn Mindest- oder Höchstlaufzeiten vereinbart wurden, reduziert sich der Rentenbarwert. Denn mit jedem vergangenen Jahr fallen auch die noch verbleibenden Mindest- oder Höchstlaufzeiten geringer aus. Damit verringert sich die bisher passivierte Verbindlichkeit von Jahr zu Jahr. Der zum Bilanzstichtag aufzulösende Betrag ist gewinnerhöhend als außerordentlicher Ertrag zu erfassen. Im Gegenzug werden die monatlichen Rentenzahlungen in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt. Im Ergebnis bleibt deshalb der in den Rentenzahlungen enthaltene Rückgang des Barwerts („fiktive Tilgung“) ohne steuerlichen Abzug. Der übersteigende Betrag („fiktive Zinsen“) mindert den Gewinn.

Beachten Sie | Unzulässig ist es, den passivierten Rentenbarwert zunächst in voller Höhe um die Rentenzahlungen erfolgsneutral zu mindern und nach dessen völligem Verbrauch die Rentenzahlungen vollständig als Betriebsausgabe abzuziehen.

■ Beispiel 5

Betriebsinhaber Max ist 65 Jahre alt und hat seinen Betrieb am 2.1.24 an Malte übergeben. Als Kaufpreis wurde eine monatliche Leibrente i. H. v. 2.000 EUR vereinbart.

Lösung: Die Leibrentenverpflichtung ist bei dem Betriebserwerber Malte in der Eröffnungsbilanz zum 2.1.24 mit einem Rentenbarwert von 273.912 EUR zu passivieren ($2.000 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} \times 11,413$). Die im Jahr 2024 erfolgenden Rentenzahlungen von 24.000 EUR ($12 \times 2.000 \text{ EUR}$) werden in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst und mindern den Gewinn. Zum 31.12.24 wird der Rentenbarwert neu ermittelt. Da Max nun 66 Jahre alt ist, beläuft sich der Rentenbarwert auf 267.048 EUR ($2.000 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} \times 11,127$). Die passivierte Schuld ist in Höhe der Differenz von 6.864 EUR aufzulösen und erhöht den Gewinn von Malte. Damit haben sich die 2024 geleisteten Rentenzahlungen über 24.000 EUR effektiv mit 17.136 EUR gewinnmindernd ausgewirkt.

3.3 Aktivierung erworbener Wirtschaftsgüter

Im Gegenzug zur Passivierung der Rentenverpflichtung mit dessen Barwert müssen die durch den Betriebserwerb übernommenen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter aktiviert werden. Der ermittelte Rentenbarwert stellt die Summe aller Anschaffungskosten dar. In der Eröffnungsbilanz sind sämtliche übernommenen Wirtschaftsgüter deshalb in der Summe mit einem Betrag zu aktivieren, welcher dem Rentenbarwert entspricht (BFH 31.8.94, X R 58/92). Die Anschaffungskosten der jeweiligen Einzel-Wirtschaftsgüter sind dabei im Verhältnis der Teilwerte zum Rentenbarwert zu ermitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Übersteigt der Rentenbarwert die Summe aller Einzelwirtschaftsgüter, ist der verbleibende Betrag als Firmenwert zu aktivieren (BFH 23.2.84, IV R 128/81).

Übernommene materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter sind zu aktivieren

■ Beispiel 6

Wie Beispiel 5. Der Teilwert des Anlagevermögens beträgt 250.000 EUR, der Teilwert des Umlaufvermögens (Waren) beträgt 50.000 EUR.

Lösung: Das erworbene Anlagevermögen ist in der Summe mit 228.260 EUR zu aktivieren. Dieser Betrag ergibt sich, indem der Rentenbarwert (273.912 EUR) durch die Summe der Teilwerte des übernommenen Vermögens (300.000 EUR) geteilt und mit der Summe der Teilwerte des Anlagevermögens (250.000 EUR) multipliziert wird. Die einzelnen im Anlagevermögen enthaltenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter sind sodann ausgehend von dem auf diese entfallenden anteiligen Anschaffungskosten abzuschreiben.

Das Umlaufvermögen hingegen ist mit 45.652 EUR ($273.912 \div 300.000 \times 50.000$) zu aktivieren und bei Verbrauch gewinnmindernd auszubuchen. Die bilanzielle Abbildung des Erwerbs erfolgt entsprechend durch folgende Buchung:

Div. Anlagevermögen	228.260 EUR	an	Rentenverpfl.	273.912 EUR
Umlaufvermögen	45.652 EUR			

Rentenerhöhung
wirkt sich nicht auf
die Anschaffungs-
kosten aus

3.4 Berücksichtigung von Rentenerhöhungen

In vielen Leibrentenverträgen werden auch künftige Rentenerhöhungen vereinbart. Diese dienen als Wertsicherungsklausel, um der künftigen Preisentwicklung, also der Inflation, entgegenzuwirken. Tritt eine Rentenerhöhung ein, ändert sich an der Höhe der Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter jedoch nichts (BFH 27.1.98, VIII R 64/96). Die Aktivierung bleibt mit den bisherigen Beträgen bestehen. Zudem sind weiterhin sämtliche – von nun an erhöhten – Rentenzahlungen als Betriebsausgabe abzugsfähig (BFH 23.2.84, IV R 128/81). Die Rentenerhöhung wirkt sich aber auf den zum Jahresende zu passivierenden Rentenbarwert aus. Durch die Rentenerhöhung ist für die künftige Berechnung des Barwerts ein höherer Jahreswert der Rente zugrunde zu legen. Und infolgedessen kommt es zum folgenden Bilanzstichtag zu einer geringeren gewinnerhöhenden Auflösung des Rentenbarwerts, als es ohne die Rentenerhöhung der Fall gewesen wäre. Sollte die Rentenerhöhung gar dazu führen, dass der neu ermittelte Rentenbarwert höher als der bisherige Wert ausfällt, ist der neu ermittelte Barwert zu passivieren und die Differenz zum bisherigen Barwert als Aufwand zu berücksichtigen.

■ Beispiel 7

Es wurde eine monatliche Leibrente über 2.000 EUR vereinbart. Da der Veräußerer im Jahr 2023 sein 70. Lebensjahr vollendet hat, betrug der Rentenbarwert zum 31.12.23 genau 240.192 EUR (Jahreswert 24.000 EUR $\times$ Vervielfältiger 10,008). Die Rente wird unverändert auch 2024 gezahlt.

Lösung: Da der Rentenberechtigte nun 71 Jahre alt ist, beträgt der Rentenbarwert zum 31.12.24 230.496 EUR (24.000 EUR $\times$ 9,604). Durch die Erfassung der Rentenzahlungen als Aufwand (24.000 EUR) und die Reduzierung des Barwerts als Ertrag (9.696 EUR), ergibt sich eine Gewinnauswirkung von –14.304 EUR.

Abwandlung

Zum 1.7.24 tritt eine Wertsicherungsklausel ein. Die Rente erhöht sich ab Juli 2024 auf monatlich 2.200 EUR (Jahreswert = 26.400 EUR).

Lösung: Da der Rentenberechtigte 71 Jahre alt ist und der neue Jahreswert 26.400 EUR beträgt, beläuft sich der Rentenbarwert zum 31.12.24 auf 253.545 EUR (26.400 EUR $\times$ 9,604). Durch die Erfassung der Rentenzahlungen als Aufwand (25.200 EUR; 6×2.000 und 6×2.200 EUR) und die Erhöhung des Barwerts als Aufwand (13.353 EUR), ergibt sich eine Gewinnauswirkung von –38.553 EUR.

Beachten Sie | Effektiv führt die Rentenerhöhung ab Juli 2024 um 200 EUR dazu, dass der Rentenverpflichtete im Jahr 2024 nicht nur die zusätzlich gezahlten 1.200 EUR (6×200 EUR) als Betriebsausgabe geltend macht. Denn durch die Erhöhung des passivierten Rentenbarwerts um 13.353 EUR ergibt sich ein weiterer Aufwand.

3.5 Fortfall der Rentenverpflichtung

Irgendwann ist alles vorbei. Fällt die Rentenverpflichtung infolge des Versterbens des Rentenberechtigten fort, ist der noch passivierte Rentenbarwert gewinnerhöhend aufzulösen. Es handelt sich um einen rein betrieblichen Vorfall (BFH 30.7.03, X R 12/01). Der Auflösungsbetrag stellt einen laufenden Gewinn dar. Dieser unterliegt dem normalen Steuertarif. Eine ermäßigte Be-

Laufender Gewinn,
der dem normalen
Steuertarif unter-
liegt

steuerung nach § 34 EStG kommt nicht in Betracht. Die Anschaffungskosten der aktivierten materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter bleiben wie bisher bestehen.

■ Beispiel 8

Die passivierte Rentenverpflichtung beträgt zum 31.12.28 noch 180.000 EUR und der Rentenberechtigte verstirbt am 5.1.29.

Lösung: Die Verbindlichkeit ist durch den Fortfall der Verpflichtung aufzulösen, sodass sich der Gewinn des Jahres 2029 um 180.000 EUR erhöht.

Beachten Sie | Ab und an wird eine Rentenverpflichtung gegen Einmalzahlung abgelöst. Auch dann ist der passivierte Rentenbarwert gewinnerhöhend aufzulösen. Die Einmalzahlung ist als Aufwand abzugsfähig. Fällt die Ablösesumme höher als der passivierte Barwert aus, ergibt sich insgesamt eine Gewinnminderung. Ist der Barwert hingegen höher als die Ablösesumme, ergibt sich eine Gewinnerhöhung.

Ablösung durch
Einmalzahlung

4. Bilanzierung vs. EÜR

Bislang wurden die Auswirkungen für den Betriebserwerber vorgestellt, wenn dieser einen Betrieb unter Vereinbarung einer Leibrentenverpflichtung erwirbt. Allerdings kommt es in der Praxis auch nicht selten vor, dass der Erwerber seinen Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch EÜR ermittelt. Bei dieser Form der Gewinnermittlung gibt es weder Aktivierungen noch Passivierungen. Dennoch wirken sich die Rentenzahlungen nicht sofort in voller Höhe im Zahlungszeitpunkt aus.

Bei der EÜR gibt es
keine Aktivierung
und keine
Passivierung

Vielmehr ist gemäß R 4.5 Abs. 4 S. 2 EStR nur der in den einzelnen Rentenzahlungen enthaltene fiktive Zinsanteil abzugsfähig. Damit durch diesen Umstand keine Betriebsausgaben verloren gehen und sich auch die fiktive Tilgung auswirkt, ist erforderlich, dass der Betriebserwerber zunächst die Anschaffungskosten für die erworbenen Wirtschaftsgüter ermittelt. Das geschieht, wie bereits vorgestellt, indem der Rentenbarwert ermittelt und dieser im Verhältnis der Teilwerte auf die einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter verteilt wird. Denn auch bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG setzen sich die Anschaffungskosten aller erworbenen Wirtschaftsgüter aus dem Barwert der eingegangenen Rentenverpflichtung zusammen.

Nur der fiktive
Zinsanteil ist
abzugsfähig

■ Beispiel 9

Max ist 65 Jahre alt und hat am 2.1.24 seinen Betrieb an seinen Nachfolger Malte übergeben. Als Kaufpreis wurde eine monatliche Leibrente i. H. v. 2.000 EUR vereinbart. Die Teilwerte des Anlagevermögens betragen 250.000 EUR und die Teilwerte des Umlaufvermögens 50.000 EUR.

Lösung: Der Rentenbarwert zum 2.1.24 beträgt 273.912 EUR (2.000 EUR Rente × 12 Monate × Vervielfältiger von 11,413). Dieser Betrag stellt für Malte die Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens dar. Auf das Anlagevermögen entfallen entsprechend dem Verhältnis der Teilwerte 228.260 EUR.

Betriebsausgaben-
abzug nur in Höhe
der darin fiktiv
enthaltenen Zinsen

Dieser Betrag ergibt sich, indem der Rentenbarwert (273.912 EUR) durch die Summe der Teilwerte des übernommenen Vermögens (300.000 EUR) geteilt und mit der Summe der Teilwerte des Anlagevermögens (250.000 EUR) multipliziert wird. Auf das Umlaufvermögen entfallen 45.652 EUR ($273.912 \div 300.000 \times 50.000$). Ein Betriebsausgabenabzug ergibt sich – bis jetzt – noch nicht.

4.1 Späterer Betriebsausgabenabzug für den Zinsanteil

Im weiteren Verlauf hat der Betriebsübernehmer Malte an den Veräußerer Max die monatliche Leibrente von 2.000 EUR zu entrichten. Diese führt gemäß R 4.5 Abs. 4 S. 2 EStR bei Malte nur insoweit zu einem Betriebsausgabenabzug, wie es sich um die fiktiv hierin enthaltene Zinszahlung handelt. Diese Zinszahlung ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Rentenzahlungen einerseits und dem jährlichen Rückgang des Barwerts der Leibrentenverpflichtung andererseits.

■ Beispiel 10

Wie Beispiel 9. Malte zahlt an Max im Jahr 2024 insgesamt 24.000 EUR (12 Monate jeweils 2.000 EUR). Zum 31.12.24 beläuft sich der Rentenbarwert auf 267.048 EUR ($24.000 \text{ EUR} \times 11,127$). Das liegt daran, dass Max nun bereits das 66. Lebensjahr vollendet hat und sich der Vervielfältiger auf 11,127 reduziert.

Lösung: Der Rentenbarwert hat sich von 273.912 EUR auf 267.048 EUR reduziert. Damit beträgt die in den Leibrentenzahlungen enthaltene fiktive Tilgung 6.864 EUR ($273.912 \text{ abzgl. } 267.048 \text{ EUR}$). Entsprechend ist von den Rentenzahlungen über 24.000 EUR nur der fiktive Zinsanteil von 17.136 EUR im Jahr 2024 als Betriebsausgabe abzugsfähig ($24.000 \text{ EUR abzgl. } 6.864 \text{ EUR}$).

Betriebsausgaben-
abzug durch
Rückgang des
Rentenbarwerts

4.2 Späterer Betriebsausgabenabzug für das Umlaufvermögen

Soweit durch die Betriebsübernahme gegen Leibrentenzahlung Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens wie z. B. Waren erworben werden, ergibt sich der Betriebsausgabenabzug durch die fiktive Tilgung des Kaufpreises, also durch den Rückgang des Rentenbarwerts. Denn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zahlungszeitpunkt abzugsfähig (R 4.5 Abs. 4 S. 6 EStR).

■ Beispiel 11

Wie Beispiel 9 und 10. Es soll das Umlaufvermögen betrachtet werden.

Lösung: Die Rentenzahlungen im Jahr 2024 über 24.000 EUR entfallen mit 17.136 EUR auf fiktive Zinsen. Diese wurden bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt, vgl. Beispiel 2. Die weiteren 6.864 EUR entfallen auf den Rückgang des Rentenbarwerts und stellen die Tilgung dar. Dieser Betrag ist auf die erworbenen Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens aufzuteilen. Auf das Umlaufvermögen entfallen 1.144 EUR ($6.864 \text{ EUR} / 300.000 \text{ EUR} \times 50.000 \text{ EUR}$), sodass dieser Betrag 2024 als Betriebsausgabe abzugsfähig ist (§ 11 Abs. 2 EStG).

Beachten Sie | Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 4 EStG (z. B. Gebäude des Umlaufvermögens). Bei diesen ist der Betriebsausgabenabzug erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses zulässig.

4.3 Späterer Betriebsausgabenabzug für das Anlagevermögen

Soweit durch die Betriebsübernahme gegen Leibrentenzahlung Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben wurden, kommt es für den Betriebsausgabenabzug nicht auf die einzelnen Rentenzahlungen und auch nicht auf den Rückgang des Rentenbarwerts an. Vielmehr stellt der anfangs ermittelte Rentenbarwert die anteiligen Anschaffungskosten für die einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar und mit diesen Werten sind die Wirtschaftsgüter im Anlageverzeichnis nach § 4 Abs. 3 S. 5 EStG aufzunehmen.

Handelt es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter, so ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 EStG die sich aus den Anschaffungskosten errechnende Abschreibung laufend als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gilt hingegen § 4 Abs. 3 S. 4 EStG. Ein Betriebsausgabenabzug ist erst bei Ausscheiden des jeweiligen Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen zulässig. Der in den Rentenzahlungen enthaltene Tilgungsanteil für erworbenes Anlagevermögen ist nicht als zusätzliche Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Anteilige AK sind mit dem Barwert in das Anlageverzeichnis aufzunehmen

Abschreibungen sind laufende Betriebsausgaben

■ Beispiel 12

Wie Beispiel 9 und 10. Es soll das Anlagevermögen betrachtet werden. Von dem Rentenbarwert über zunächst 273.912 EUR entfielen 228.260 EUR auf das Anlagevermögen. Dieses besteht aus einem Betriebsgebäude (150.000 EUR) und dem dazugehörigen Grundstück (78.260 EUR).

Lösung: Während das Grundstück nicht abnutzbar ist und nicht zur Vornahme einer Abschreibung berechtigt, ist das Gebäude abzuschreiben. Die Abschreibung beträgt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG 3 % und mithin 4.500 EUR im Jahr. Dieser Betrag ist 2024 als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zwar entfallen von den Rentenzahlungen im Jahr 2024 6.864 EUR auf den Rückgang des Rentenbarwerts und davon 5.720 EUR auf das Anlagevermögen ($6.864 \text{ EUR} \div 300.000 \text{ EUR} \times 250.000 \text{ EUR}$). Dieser Betrag ist jedoch nicht zusätzlich (neben der Abschreibung) als Betriebsausgabe abzugsfähig und wirkt sich steuerlich nicht aus.

5. Das gilt für zukünftige Rentenerhöhungen

Während zukünftige Rentenerhöhungen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG zu einer Neuberechnung des Rentenbarwerts geführt haben und komplexe Rechtsfolgen auslösten, erfolgt die Behandlung von zukünftigen Rentenerhöhungen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG denkbar einfach. Denn der Erhöhungsbetrag ist im jeweiligen Zahlungszeitpunkt in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig (BFH 23.2.84, IV R 128/81). Die Anschaffungskosten der übernommenen Wirtschaftsgüter bleiben also unverändert.

Erhöhungsbetrag ist im jeweiligen Zeitraum in voller Höhe abzugsfähig

■ Beispiel 13

Zum 1.1.25 tritt bzgl. der Leibrentenverpflichtung eine Wertsicherungsklausel in Kraft. Die Rente erhöht sich ab sofort auf 2.200 EUR.

Lösung: Die ab 2025 zusätzlich zu zahlenden 200 EUR (jährlich 2.400 EUR) sind sofort im Zahlungszeitpunkt als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Betriebseinnahme in
Höhe des entfallen-
den Rentenbarwerts
des erworbenen AV

Hinsichtlich des Restbetrags von 2.000 EUR ist wie bereits vorgestellt zu verfahren (Beispiele 10 bis 12). Sie sind auf den Zinsanteil (gewinnmindernd), Tilgungsanteil von Umlaufvermögen (gewinnmindernd) und Tilgungsanteil von Anlagevermögen (gewinnneutral) aufzuteilen. Für das Anlagevermögen ist wie bisher die Abschreibung abzusetzen.

6. Das gilt für den Fortfall der Rentenverpflichtung

Entfällt bei Gewinnermittlung durch EÜR die Rentenverpflichtung durch den Tod des Rentenberechtigten, führt dies in Höhe des entfallenden Rentenbarwerts, den die Rentenverpflichtung im Zeitpunkt ihres Fortfalls hatte, zu einer Betriebseinnahme (BFH 31.8.72, IV R 93/67). Dies gilt jedoch auch hier nur insoweit, wie der Rentenbarwert auf erworbenes Anlagevermögen entfällt. Denn hier steht dem Praxiserwerber weiterhin die Abschreibung zu. Soweit hingegen Umlaufvermögen erworben wurde, ist deshalb der entfallende Rentenbarwert nicht gewinnerhöhend anzusetzen (R 4.5 Abs. 4 S. 7 EStR).

■ Beispiel 14

Wie Beispiel 9. Max veräußert an Malte seinen Betrieb gegen eine Leibrente über monatlich 2.000 EUR und der Betrieb besteht aus Anlagevermögen (250.000 EUR) und Umlaufvermögen (50.000 EUR). Max verstarb am 31.12.24.

Lösung: Der Rentenbarwert zum 31.12.24 beläuft sich auf 267.048 EUR ($24.000 \text{ EUR} \times 11,127 \text{ Vervielfältiger [männlich + nun das 66. Lebensjahr vollendet]}$). Hier-von entfallen $50.000/300.000$ (44.508 EUR) auf das erworbene Umlaufvermögen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ergeben sich insoweit nicht. 222.540 EUR ($267.048 \times 250.000 \div 300.000$) entfallen auf das Anlagevermögen. Dieser Betrag ist als gewinnerhöhende Betriebseinnahme anzusetzen. Eine steuerliche Begünstigung nach § 34 EStG ist nicht zu gewähren (laufender Gewinn). Im Gegenzug sind die Abschreibungen des Anlagevermögens in den kommenden Jahren weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig.

R 4.5 Abs. 4 S. 4 EStG
bietet eine
praxistaugliche
Vereinfachung

7. Praxistaugliche Vereinfachung macht das Leben leichter

Eigentlich soll die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG einfach und unkompliziert ablaufen. Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, ist das bei einer Leibrentenverpflichtung jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund wurde mit R 4.5 Abs. 4 S. 4 EStG eine durchaus praxistaugliche Vereinfachungsmöglichkeit geschaffen. Nach dieser beanstandet es die Finanzverwaltung zur Vereinfachung nicht, wenn zunächst lediglich der Rentenbarwert ermittelt und anhand dessen die Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Erfolgen sodann die einzelnen Rentenzahlungen, sind diese erfolgsneutral und in voller Höhe mit dem Rentenbarwert zu verrechnen. Das gilt auch für den Zinsanteil. Sobald die Summe der Rentenzahlungen den zu Beginn ermittelten Rentenbarwert übersteigt, sind alle darüber hinausgehenden Zahlungen in vollem Umfang als Betriebsausgabe abzusetzen und mindern den laufenden Gewinn.

■ Beispiel 15

Wie Beispiel 9. Max veräußert an Malte seinen Betrieb gegen eine Leibrente über monatlich 2.000 EUR und der Betrieb besteht aus Anlagevermögen (250.000 EUR) und Umlaufvermögen (50.000 EUR). Malte wählt die Vereinfachung.

Lösung: Der Rentenbarwert beträgt weiterhin 273.912 EUR ($24.000 \text{ EUR} \times 11.413$). Anhand dessen errechnen sich die Anschaffungskosten für das Anlagevermögen. Für dieses sind wie bisher 228.260 EUR zu berücksichtigen ($273.912 \text{ EUR} \div 300.000 \text{ EUR} \times 250.000 \text{ EUR}$) und dieser Betrag ist gewinnmindernd über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter abzuschreiben. Das erworbene Umlaufvermögen wird nicht gesondert betrachtet. Die Rentenzahlungen von monatlich 2.000 EUR werden in voller Höhe erfolgsneutral behandelt und mit dem Rentenbarwert von 273.912 EUR verrechnet. Damit ergibt sich für die ersten 136 Monate neben der Abschreibung des Anlagevermögens kein weiterer Betriebsausgabenabzug. Nach 138 Monaten sind von dem Rentenbarwert noch 1.912 EUR übrig. Die nächste Zahlung von 2.000 EUR ist deshalb i. H. v. 88 EUR als Betriebsausgabe abzugsfähig ($2.000 \text{ abzgl. } 1.912 \text{ EUR}$). Sämtliche im Anschluss folgenden weiteren Leibrentenzahlungen von monatlich 2.000 EUR sind sodann sofort und in voller Höhe gewinnmindernd anzusetzen – neben der weiterhin zu gewährenden Abschreibung für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Beachten Sie | Wendet der Betriebserwerber die Vereinfachung an, gilt diese auch für künftige Rentenerhöhungen. Auch diese sind mit dem noch verbleibenden Rentenbarwert zu verrechnen und erst nach dessen völliger Verrechnung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei einem Fortfall der Rentenverpflichtung durch Tod des Rentenberechtigten ist zudem lediglich der Betrag als Betriebseinnahme anzusetzen, der nach Abzug aller bis zum Fortfall geleisteten Rentenzahlungen von dem ursprünglichen Rentenbarwert verbleibt (R 4.5 Abs. 4 S. 5 EStR). Damit führt die Vereinfachung effektiv dazu, dass keine Betriebsausgaben verloren gehen und auch nicht mehr Betriebseinnahmen als regulär versteuert werden müssen. Allerdings erfolgt der steuermindernde Betriebsausgabenabzug bei Anwendung der Vereinfachung erst nach vielen Jahren, wohingegen ohne Anwendung der Vereinfachung schon viel früher Betriebsausgaben abzugsfähig gewesen wären. Das führt für den Steuerzahler zu einem nicht unerheblichen Zins- und Liquiditätsverlust. Kein Wunder also, dass das Finanzamt der vereinfachenden Behandlung zustimmt.

Vereinfachung führt dazu, dass keine Betriebsausgaben verloren gehen

8. Betriebsveräußerung im Fokus der Finanzverwaltung

Die Besteuerung des Gewinns aus einer Betriebsveräußerung im Ganzen richtet sich nach § 16 EStG. Eine Betriebsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn der Betriebsinhaber beschließt, die bisher in seinem Betrieb entfaltete Tätigkeit endgültig einzustellen und er alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen bzw. verschiedene Erwerber veräußert oder teilweise veräußert und teilweise in das Privatvermögen überführt und dadurch der Betrieb als wirtschaftlicher Organismus in seiner bisherigen Form zu bestehen aufhört.

Voraussetzungen einer Betriebsveräußerung im Ganzen einzuhalten ...

Die Voraussetzungen einer Betriebsveräußerung im Ganzen einzuhalten und damit den entstehenden Gewinn von dem laufenden Gewinn abgrenzen zu können, ist für den veräußernden Betriebsinhaber von immenser Wichtigkeit.

... ist immens wichtig

Nur bei Erfüllung
der Voraussetzungen
profitiert der
Veräußerer

Nur wenn die Betriebsveräußerung unter § 16 EStG fällt und der Veräußerungsgewinn deshalb von dem laufenden Gewinn abgegrenzt werden kann, profitiert der Veräußerer von weiteren steuerlichen Begünstigungen. Das sind vor allem:

- a) **Freibetrag i. H. v. 45.000 EUR (§ 16 Abs. 4 EStG):** Voraussetzung ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist und er den Freibetrag beim Finanzamt beantragt. Der Freibetrag wird allerdings nur einmal im Leben gewährt und er wird um den Betrag gekürzt, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Damit wirkt sich der Freibetrag ab einem Gewinn von 181.000 EUR nicht mehr aus.
- b) **Tarifbegünstigung nach der 1/5-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG):** Mit dieser Tarifbegünstigung ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, soweit in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind. Effektiv mildert die Tarifiermäßigung Progressionssteigerungen durch ein höheres Einkommen ab. Daraus folgt allerdings auch, dass sich die Fünftel-Regelung bei einem regulären zu versteuernden Einkommen im Spitzensteuersatz nicht oder nur minimal auswirkt. Für diese Tarifiermäßigung muss kein Antrag gestellt werden.
- c) **Tarifbegünstigung mit dem besonderen Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG):** Alternativ zur Fünftel-Regelung kann der Gewinn auf Antrag mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist. Der besondere Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die Steuer regulär zu berechnen wäre – mindestens jedoch 14 %. Zudem kann der besondere Steuersatz nur einmal im Leben beantragt werden und er ist betragsmäßig begrenzt auf einen Gewinn von max. 5 Mio. EUR.

Veräußerungsgewinn
ist gesondert zu
ermitteln

9. Die Ermittlung des Gewinns der Betriebsveräußerung

Erfüllt die Betriebsveräußerung die Kriterien einer Betriebsveräußerung im Ganzen, dann hat der Veräußerer gemäß § 16 Abs. 2 EStG gesondert einen Veräußerungsgewinn zu ermitteln.

■ Berechnung Veräußerungsgewinn

Veräußerungserlös (bei Renten: kapitalisierter Barwert)
+ gemeine Werte der ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter
– Veräußerungskosten (z. B. Notar, Vermittler)
– Buchwert des Betriebsvermögens (Kapitalkonto)
= Veräußerungsgewinn

Beachten Sie | Hat der Betriebsinhaber den Gewinn zuvor gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch EÜR ermittelt, wird er gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 EStG so behandelt, als wäre er im Augenblick der Betriebsveräußerung zur Bilanzierung übergegangen. Er muss deshalb einen Übergangsgewinn ermitteln. Dieser stellt laufenden Gewinn dar und wird nicht von § 16 EStG privilegiert. Zudem kann

der Übergangsgewinn anders als bei dem aus einem normalen Wechsel der Gewinnermittlungsart resultierenden Übergangsgewinn nicht auf mehrere Jahre verteilt werden (H 4.6 EStH).

10. Problem bei der Veräußerung gegen Rentenzahlung

Dieser gemäß § 16 Abs. 2 EStG ermittelte Veräußerungsgewinn wird im Zeitpunkt der Realisierung verwirklicht. Bei einer Betriebsveräußerung erfolgt die Besteuerung deshalb mit dem Erfüllungsgeschäft, also dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber (BFH 17.10.91, IV R 97/89).

Diese sofortige Besteuerung im Zeitpunkt des Erfüllungsgeschäfts trifft bei einer Veräußerung gegen Rentenzahlung oder andere wiederkehrende Bezüge auf erhebliche Praxisprobleme. Während das Finanzamt spätestens im Rahmen der Steuerfestsetzung die insgesamt auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer fordert, verfügt der Veräußerer alleine aus der Veräußerung meistens nicht über die zur Begleichung der Steuern erforderlichen finanziellen Mittel. Denn die einzelnen Rentenzahlungen fließen erst nach und nach im Laufe mehrerer Jahre zu. Aus Billigkeitsgründen gestattet die Finanzverwaltung deshalb dem Veräußerer ein Wahlrecht (R 16 Abs. 11 EStR).

Der Veräußerer kann wählen, ob er

1. den Veräußerungsgewinn auf Basis des § 16 Abs. 2 EStG ermittelt und in- folgedessen eine tarifbegünstigte Besteuerung in Anspruch nimmt, oder
2. eine verzögerte sukzessive Besteuerung nachträglicher Einkünfte im Jahr des Zuflusses der Rentenzahlungen (§ 11 Abs. 1 EStG) wünscht.

Beachten Sie | Übt der Veräußerer sein Wahlrecht nicht aus, dann kommt es zur regulären Besteuerung auf Basis des § 16 Abs. 2 EStG. Die Besteuerung nach dem Zuflussprinzip muss also aktiv gewählt werden (BFH 17.7.13, X R 40/10). Das Wahlrecht selbst kann bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt werden. Der BFH gestattet sogar eine Ausübung des Wahlrechts im Einspruchsverfahren gegen einen Änderungsbescheid, wenn sich die durch die geänderte Wahlrechtsausübung bewirkte steuerliche Anpassung im Änderungsbereich des § 351 AO befindet (BFH 26.4.18, III R 12/17).

■ Fallbeispiel zur Auswirkung des Wahlrechts

Betriebsinhaber Max ist alleinstehend und 67 Jahre alt. Er übergibt seinen kompletten Betrieb zum 2.1.24 an seinen Nachfolger Malte. Für die erfolgreiche Vermittlung an den Käufer hat Max eine Vermittlungsprovision von 2.500 EUR zu entrichten. Der Erwerber Malte zahlt für den Betrieb keinen festen Kaufpreis, sondern eine lebenslange Rente von monatlich 3.000 EUR. Max hat den Gewinn des Betriebs bisher nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Der als laufender Gewinn zu versteuernde Übergangsgewinn zum 2.1.24 beläuft sich auf 70.000 EUR und der sich zum 2.1.24 ergebende Buchwert des Betriebs beträgt 130.000 EUR.

10.1 Variante 1: Wahl der Sofortbesteuerung nach § 16 Abs. 2 EStG

Übt Max sein aus R 16 Abs. 11 EStR resultierendes Wahlrecht nicht zugunsten der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip aus, wird der Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 2 EStG ermittelt. Als Veräußerungserlös ist der Barwert der

Versteuerung erfolgt mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums

Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, kommt es zur regulären Besteuerung

Rentenzahlungen anzusetzen. Dieser ermittelt sich gem. R 16 Abs. 11 S. 4 EStR nach den Vorschriften des BewG und nicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Da es sich um eine lebenslange Rente handelt, richtet sich die Ermittlung des Barwerts nach § 14 Abs. 1 BewG. Danach ist ein Vielfaches des Jahreswerts der Leistungen anzusetzen. Der Jahreswert umfasst nach den §§ 15 und 16 BewG den Jahresbetrag der voraussichtlich erfolgenden Rentenleistungen. Der anzusetzende Vervielfältiger ist aus den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamts zu ermitteln. Maßgebend ist die zum 1.1. des Übertragungsjahres veröffentlichte Sterbetafel. Der sich danach ergebende Kapitalwert muss unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 5,5 % als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vor- und nachschüssige Zahlungsweise berechnet werden.

Klingt kompliziert,
ist aber einfach:
BMF gibt
Hilfestellung

PRAXISTIPP | Klingt kompliziert – ist aber einfach. Denn das BMF stellt die sich hiernach ergebenden Vervielfältiger für den Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese im Bundessteuerblatt. Die für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.24 anzuwendenden sich hiernach ergebenden Vervielfältiger wurden mit BMF-Schreiben vom 1.12.23 veröffentlicht (IV D 4 – S 3104/19/10001 :009).

■ Sofortversteuerung – Auswirkung für Max:

Max ist zum Zeitpunkt der Veräußerung 67 Jahre alt. Der maßgebende Vervielfältiger beträgt deshalb 10,834 und der Jahreswert der Rente 36.000 EUR (12×3.000 EUR). Es ergibt sich ein Rentenbarwert von 390.024 EUR. Dieser ist als Veräußerungserlös anzusetzen. Abzugsfähig sind die Veräußerungskosten von 2.500 EUR sowie der Buchwert des Betriebs von 130.000 EUR. Damit beträgt der Veräußerungsgewinn 257.524 EUR. Der Freibetrag i. S. d. § 16 Abs. 4 EStG von bis zu 45.000 EUR ist nicht abzuziehen, weil der Veräußerungsgewinn den Grenzbetrag von 136.000 EUR um mehr als 45.000 EUR übersteigt. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt mit der 1/5-Regelung besteuert. Auf Antrag kann auch eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG mit einem ermäßigten Steuersatz erfolgen.

Durch die Betriebsveräußerung und die damit einhergehende Aufdeckung stiller Reserven geht die Rentenforderung in das Privatvermögen über. Die Rente selbst ist deshalb als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuch. bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Da die jährlichen Rentenzahlungen 36.000 EUR und der Ertragsanteil 17 % betragen, ergeben sich Einnahmen von jährlich 6.120 EUR. Nach Abzug des in § 9a Nr. 3 EStG verankerten Pauschbetrags von 102 EUR unterliegen jährlich sonstige Einkünfte i. H. v. 6.018 EUR der Besteuerung.

Max muss deshalb im Jahr 2024 versteuern:

1. Übergangsgewinn § 4 Abs. 3 nach § 4 Abs. 1 EStG	70.000 EUR
2. Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn	261.736 EUR
3. Sonstige Einkünfte (Ertragsanteil Rente)	6.018 EUR

Dieses gebündelte Einkommen führt zu einer immensen Steuerbelastung – und das kann zu einem finanziellen Problem für Max werden. Denn selbst wenn die Steuerfestsetzung für 2024 erst Ende 2025 erfolgen sollte, hätte Max bis dahin lediglich Bruttorenteneinnahmen von 72.000 EUR erhalten (24 Monate $\times$ 3.000 EUR). Oft nicht genug, um die Steuerschuld zu tilgen.

Rentenforderung
geht in das Privat-
vermögen über

Die Besteuerung ab 2025: Ab 2025 sind jährlich lediglich 6.018 EUR resultierend aus den Rentenzahlungen zu versteuern (Ertragsanteil abzgl. Werbungskostenpauschale). Sollte sich die Rente aufgrund einer Wertsicherungsklausel später erhöhen, ist auch der Mehrbetrag nur in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig. Der für die ursprüngliche Rente ermittelte Prozentsatz ist dann auch für den Erhöhungsbetrag maßgebend. Der Veräußerungsgewinn selbst ändert sich in diesem Fall nicht rückwirkend.

Beachten Sie | Entscheidet sich Max für die Sofortbesteuerung und verstirbt er nur kurze Zeit nach Rentenbeginn, stellt sein Versterben kein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar (BFH 19.8.99, IV R 67/98). Die gewählte Sofortbesteuerung kann damit nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden. Im Extremfall kann das dazu führen, dass für die Erben in der Erbmasse kein nennenswerter Veräußerungserlös aus der Betriebsveräußerung enthalten ist und die Erbmasse sogar erheblich um Steuern resultierend aus der Versteuerung eines effektiv nie erhaltenen Veräußerungsgewinns gemindert wurde. Sollte hingegen in späteren Jahren die Rentenforderung selbst ausfallen, z. B. bei einer Insolvenz des Betriebserwerbers Malte, dann ist wie bei einer ausgefallenen Kaufpreisrate der Veräußerungspreis rückwirkend zu reduzieren.

10.2 Variante 2: Wahl der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip

Übt Veräußerer Max hingegen seine Wahl zugunsten des in R 16 Abs. 11 S. 6 u. 7 EStR verankerten Zuflussprinzips aus, dann stellen die Rentenzahlungen nicht mit dem Ertragsanteil sonstige Einkünfte, sondern gemäß § 24 Nr. 2 EStG in voller Höhe mit ihrem Zufluss i. S. d. § 11 Abs. 1 EStG nachträgliche Betriebseinnahmen im Rahmen der bisherigen gewerblichen Tätigkeit dar (vgl. BFH 5.11.19, X R 12/17). Ein steuerlich von §§ 16 Abs. 4, 34 Abs. 1 und 3 EStG begünstigter Veräußerungsgewinn ergibt sich deshalb nicht, sodass diese Privilegien für Max bei Wahl der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip verloren gehen (BFH 21.12.88, III B 15/88). Mit anderen Worten: Max „erkauft“ sich gewissermaßen die erst später eintretende Besteuerung mit dem Verlust der ansonsten geltenden Steuerbegünstigungen und Privilegien.

Allerdings müssen auch bei der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip die Rentenzahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil zerlegt werden. Die Aufteilung kann dabei entweder nach den §§ 13, 14 BewG oder aber nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgenommen werden. Der in den Raten enthaltene Zinsanteil stellt sofort mit Zufluss eine Betriebseinnahme dar und unterliegt vollständig der Besteuerung. Schuld daran ist, dass sich die Rentenforderung noch in dem verbleibenden Betriebsvermögen befindet. Der in den Raten enthaltene Kapitalanteil, also die fiktive Tilgung, wird hingegen zunächst mit dem Kapitalkonto und den Veräußerungskosten des Veräußerers verrechnet. Erst wenn die Summe der Tilgungsanteile diese Beträge übersteigt, liegen in Höhe der übersteigenden Zahlungen steuerpflichtige Einkünfte vor. Die Besteuerung nach dem Zuflussprinzip bringt damit das Erfordernis mit sich, den Rentenbarwert Jahr für Jahr neu zu ermitteln und auch jährlich einen Gewinn aus Gewerbebetrieb zu errechnen – schafft aber im Gegenzug eine aufschiebende Besteuerung über viele Jahre – manchmal auch über Jahrzehnte.

Versterben ist kein rückwirkendes Ereignis

Später eintretende Besteuerung auf Kosten der Steuerbegünstigungen und Privilegien

Der enthaltene Zinsanteil stellt mit Zufluss Betriebseinnahme dar

Keine steuer-
pflichtigen Einkünfte
in 2024

Verkauf gegen Misch-
entgelt ermöglicht
Inanspruchnahme
des Wahlrechts

■ Zuflussbesteuerung – Auswirkung für Max:

Jahresbetrag der Rente ($12 \times 3.000 \text{ EUR}$)		36.000 EUR
Barwert 1.1.24 (67 Jahre; $36.000 \times 10,834$)	390.024 EUR	
Barwert 31.12.24 (68 Jahre; $36.000 \times 10,539$)	379.404 EUR	
Differenz („Tilgungsanteil“)	10.620 EUR	10.620 EUR
„Zinsanteil“		25.380 EUR

Max muss bei Wahl der Zuflussbesteuerung im Jahr 2024 somit 25.380 EUR als nachträgliche Einkünfte versteuern („Zinsanteil“). Der „Tilgungsanteil“ von 10.620 EUR wird hingegen mit dem Buchwert des veräußerten Betriebs von 130.000 EUR und den Veräußerungskosten von 2.500 EUR verrechnet. Steuerpflichtige Einkünfte ergeben sich insoweit im Jahr 2024 nicht. Denn auch nach der Verrechnung verbleibt ein für die Folgejahre zur Verrechnung zur Verfügung stehender Betrag von 121.880 EUR ($130.000 + 2.500 - 10.620 \text{ EUR}$). Unterstellt, die Sterbetafeln ändern sich in den Folgejahren nicht, tritt damit eine volle Steuerpflicht der Rentenzahlungen erst ab dem Jahr 2035 im Alter von 79 Jahren ein. Denn der Barwert beträgt dann zum 31.12.35 246.852 EUR ($36.000 \times 6,857$) und die Differenz zu dem ursprünglichen Barwert von 390.024 EUR beträgt 143.172 EUR und damit mehr als das Kapitalkonto und die Veräußerungskosten.

Entwicklung der steuerpflichtigen Einkünfte von Max:

2024: Übergangsgewinn § 4 Abs. 1 nach § 4 Abs. 3 EStG	70.000 EUR
2024: nachträgliche Einkünfte § 15 EStG (Zinsanteil)	25.380 EUR
2025: nachträgliche Einkünfte § 15 EStG (Zinsanteil)	24.984 EUR
2026: nachträgliche Einkünfte § 15 EStG (Zinsanteil)	24.876 EUR
2027 ff.: Sukzessiv fallende steuerpflichtige Zinsanteile § 15 EStG	... EUR
2035 ff.: Volle Steuerpflicht der gesamten Rente § 15 EStG	36.000 EUR

Beachten Sie | Sollte sich die Rente aufgrund einer Wertsicherungsklausel in den Folgejahren erhöhen, dann ist von dem Zeitpunkt an der Rentenbarwert unter Berücksichtigung des Mehrbetrags zu ermitteln. Der Mehrbetrag unterliegt damit – abweichend zur Sofortbesteuerung – langfristig in voller Höhe der Besteuerung.

11. Sonderfall bei Mischentgelt

Sollte der Betrieb gegen ein Mischentgelt verkauft werden, also zum Teil gegen einen festen Kaufpreis und zum anderen Teil gegen eine lebenslange Rente, dann steht dem Veräußerer das vorgestellte Wahlrecht zwischen der Sofortbesteuerung und dem Zuflussprinzip ebenfalls zu. Das Wahlrecht bezieht sich in diesem Fall gemäß R 16 Abs. 11 S. 9 EStR jedoch nur auf den Teil der Rente, sodass der feste Kaufpreis zwingend der Sofortbesteuerung unterliegt. Bei Wahl der Zuflussbesteuerung sind die Veräußerungskosten und der Buchwert des Betriebs vorrangig von dem festen Kaufpreis abzuziehen. Nur wenn sich bereits allein aus dem Festpreis ein Gewinn ergibt, können die in § 34 Abs. 1 und 3 EStG verankerten Tarifiermäßigungen für diesen Gewinn angewandt werden. Der Freibetrag i. S. d. § 16 Abs. 4 EStG ist im Falle eines Mischentgelts gemäß H 16 Abs. 11 „Freibetrag“ EStH auf die beiden Kaufpreiskomponenten aufzuteilen und kann nicht vollständig dem Festkaufpreis zugeordnet werden.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „PU“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: pu@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem professionellen Gutachtendienst.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter pu.iww.de finden Sie

- Zusätzliche Beiträge und eine laufend aktualisierte Musterfallsammlung
- Ein Archiv der Heftausgabe
- Ergänzende Downloads (Checklisten, Musterformulierungen u.v.m.)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Nutzen Sie den kompletten Leistungsumfang von PU und schalten Sie Ihr Abonnement frei unter iww.de/anmelden. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „PU“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „PU“ auch auf facebook.com/pu.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

PRAXIS UNTERNEHMENSNACHFOLGE (ISSN 2698-5713)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönnig (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Das Abonnement umfasst die Nutzung aller digitalen Inhalte (Webseite pu.iww.de) sowie eine Heftausgabe pro Quartal. Es kostet pro Quartal 129 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, PU 11, 20“ oder „PU 11, 20“

Bildquellen | Titel: © photo 5000 – stock.adobe.com; Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Nöcker, Kreutzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

PU Praxis Unternehmensnachfolge unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitsblätter u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
■ iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
■ iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de

☐ Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit
aktiven Abonnements unter:
■ [Mein Konto/Letzte Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link iww.de/kundenservice ein.

Mein Konto
Letzte Aktivitäten

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**